Sondernewsletter vom 16.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wieder aktuelle Entwicklungen des Tages.

+ + + Beschränkungen im öffentlichen Leben werden teilweise gelockert + + +

Wenn das Kabinett der aktualisierten Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zustimmt, wird diese am 20. April 2020 in Kraft treten und gilt zunächst bis 3. Mai 2020. Bis zum Ablauf des 19. April 2020 gelten die alten Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung vom 31.03.2020.

Bedingung der Lockerungsmaßnahmen bleibt, dass die Ausbreitung des Corona-Virus weiter verlangsamt wird. Die vereinbarten Lockerungen sollen bundesweit einheitlich gelten. Eine völlige Aufhebung aller Beschränkungen und Schließungen wurde als verfrüht verworfen, damit das Infektionsrisiko nicht wieder ansteigt. Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind deshalb weiterhin erforderlich.

Ein wichtiges Ergebnis ist, dass sich Bund und Länder nach intensiver Beratung und Diskussion auf ein **bundesweit weitgehend einheitliches Vorgehen** verständigt haben.

Arbeitgeber werden künftig verpflichtet, ein **Hygienekonzept** umzusetzen. Dazu stehen der ZDH im Austausch mit dem BMAS und die Gewerke mit ihren zuständigen Berufsgenossenschaften, damit **passfähige Lösungen für Handwerksbetriebe und Gewerkespezifika** gefunden werden.

Überblick (nicht abschließend):

- Kontaktbeschränkungen mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter bleiben erhalten
- der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet.
- Vorgeschriebene Hygienemaßnahmen gelten überall und insbesondere dort, wo Kontakte stattfinden.
- das Tragen von Masken oder Mund-Nase-Bedeckungen wird ausdrücklich empfohlen
- weiter verboten sind Menschenansammlungen
- die Schließung von Hotels und Gastronomie gilt weiter
- Die Ausgangsbeschränkungen werden wegfallen. Menschen benötigen keinen triftigen Grund mehr, um das Haus zu verlassen.
- Weiterhin geöffnet sind Geschäfte für den täglichen Bedarf wie etwa der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, **mobile Verkaufsstände**

unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse.
- Öffnen dürfen auch für die Grundversorgung notwendige Geschäfte wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, **Sanitätshäuser**, Drogerien, **Optiker**, **Hörgeräteakustiker**, Buch- und Zeitungsläden, Filialen des Brief- und Versandhandels, **Reinigungen**, Waschsalons, Baumärkte, **Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben**, Möbelhäuser, Telekommunikationsanbieter, Tankstellen, **Autohäuser**, **Fahrradläden**, **Kfz- und Fahrradwerkstätten** (ohne Flächenbegrenzung) **sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen**, selbstproduzierende Baumschulen sowie Gartenbaubetriebe, Tierbedarf, der Großhandel. Die Erlaubnis zur Öffnung betrifft Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis **zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmeter**.
- Abhol- und Bringedienste sind erlaubt.

Unter den Dienstleistungsbetrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, sollen sich zunächst **Friseurbetriebe** darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb **ab dem 4. Mai** wieder aufzunehmen.

Fortbestehend geschlossen bleiben Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und **ähnliche Betriebe**. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

Genauere Informationen sind erst nach Veröffentlichung der aktualisierten Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung möglich.

++ + Unternehmensfinanzierung + + +

KfW-Schnellkredit 2020 (078) ab 15.04.2020
Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wurde um ein weiteres Instrument ergänzt. Der neue KfW-Schnellkredit 2020 soll Unternehmen mit mehr als zehn Vollzeitbeschäftigten, die durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, durch eine rasche Liquiditätshilfe unterstützen, weshalb die KfW auf eine Risikoprüfung in diesem Programm verzichtet. Das Programm hat die Programmnummer 078 und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Eine FAQ- Liste dazu finden Sie hier.

+ + + Übersicht über Liqiditätshilfen + + +

Eine Kurzzusammenfassung für Hilfen zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise vom 01.04.2020 finden Sie hier.

Ansprechpartner in der Handwerkskammer.

+ + + »Sachsen hilft sofort«: Ausweitung der Unternehmens-Soforthilfe + + +

Ab 16. April, können Unternehmen, die bis zu 100 Mitarbeiter beschäftigen und mehr als eine Million Euro Jahresumsatz erzielen, die Antragstellung vorbereiten. Ab dem Zeitpunkt ist auf der Webseite der SAB ein Formular für die erforderliche Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen durch einen unabhängigen Dritten, z. B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, verfügbar. Liegt diese Bestätigung vor, können die größeren Unternehmen das Soforthilfe-Darlehen ab dem 17. April 2020 beantragen. Möglich sind Darlehensbeträge bis zu 100.000 Euro. Als Ansprechpartner für Mitgliedsbetriebe stehen die Betriebswirtschaftsberater zur Verfügung.

+ + + Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 + + +

Der Ausschuss für Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat ein Informationspapier zu Fragen des Umgangs mit dem Coronavirus im Bereich des Mutterschutzes erstellt. Das Informationspapier enthält allgemeine Hinweise zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf das Coronavirus.. Die Ausführungen für Arbeitgeber finden sich auf den Seiten 12-15 mit weiterführenden Links.

+ + + LDS: Mitteilung zum Vorschuss auf die Entschädigung nach § 56 IfSG + + +

Arbeitgebern, in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen kann auf Antrag ein Vorschuss in der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages der Entschädigung aufgrund Kinderbetreuung gewährt werden. Weitere Informationen finden Sie hier.

+ + + Bürgschaftsbank senkt Preise für Bürgschaften + + +

Die BBS/ MBG hat die Preise für Bürgschaften für Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind, rückwirkend zum 13.03.2020 gesenkt. Weitere Informationen finden Sie hier. www.bbs-sachsen.de.

+++ Ende +++

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114 |** Kontaktformular | E-Mail

Sondernewsletter vom 16.04.2020

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Hinweis: Das Informieren unserer Mitglieder über handwerksrelevante Angelegenheiten zählt zu unserem gesetzlichen Aufgabenkreis.
Aus diesem Grunde erhalten Sie die obige Information. Widerrufen können Sie per E-Mail unter rechtsberater@hwk-chemnitz.de oder 0371 5364-215.